



## **Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/06/2019**

---

|                |                                 |
|----------------|---------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Dienstag, 04.06.2019            |
| Beginn:        | 19:00 Uhr                       |
| Ende:          | 21:45 Uhr                       |
| Ort:           | im großen Sitzungssaal, Rathaus |

---

### **Anwesenheitsliste**

#### **Vorsitzende/r**

Freund, Roland

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Bachsleitner, Marieluise  
Bauer, Georg  
Bauer, Martin  
Eckerl, Richard  
Kieninger, Florian  
Kinninger, Markus  
Müller, Reinhard  
Müller, Walter  
Obergroßberger, Franz  
Schmöller, Andreas  
Schmöller, Josef  
Simon, Herbert  
Sommer, Josef  
Spannbauer, Gabriele  
Tanzer, Klaus

#### **Schriftführer/in**

Pöschl, Max

#### **Weitere Anwesende**

Zu TOP 1: Alexander Sonnleitner und Dominik Stockbauer vom Planungsbüro SSP

Zu TOP 13: Johannes Götz

4 Besucher

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Autengruber, Anton

entschuldigt; verreist

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

- 1 Ortskernsanierung Jandelsbrunn; Vorstellen eines Planentwurfes für die ehemalige Brauereigaststätte
- 2 Änderung des Bebauungsplanes Jandelsbrunn Kuglerberg durch Deckblatt 1; Änderungs- und Billigungsbeschluss **SG 13/033/2019**
- 3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 28; Bebauungsplan Hintereben Nordwest 1. Deckblatt; Satzungsbeschluss **SG 13/026/2019**
- 4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 27 und Änderung des Bebauungsplanes Jandelsbrunn Nord Freud; Satzungsbeschluss **SG 13/025/2019**
- 5 Bauvoranfrage; Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle auf Fl. Nr. 325 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/024/2019**
- 6 Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flurnr. 459 Gemarkung Heindlschlag **SG 13/023/2019**
- 7 Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses auf Flurnummer 235 Gemarkung Hintereben **SG 13/022/2019**
- 8 Bauantrag; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1085/1086 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/021/2019**
- 9 Bauantrag; Neubau einer land- und forstwirtschaftlichen Gerätehalle als Ersatzbau auf Fl. Nr. 349 Gemarkung Hintereben **SG 13/029/2019**
- 10 Bauantrag; Neubau einer Gewerbehalle auf Flurnummer 1246 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/032/2019**
- 11 Herstellen einer Verbundleitung des Wasserhochbehälters Kringing zum Wasserhochbehälter Höllwies; Beschränkte Ausschreibung für den Bau der Wasserleitung; Festlegen des Bieterkreises **SG 13/027/2019**
- 12 Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung; Erschließung der Gemeindeteile Aßbergerweid und Neuweid **SG 13/028/2019**
- 13 Ehemaliger Bahnhof Jandelsbrunn; Parkplatzsituation **SG 10/032/2019**
- 14 Verschiedenes

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

## Öffentliche Sitzung

|   |
|---|
| <b>TOP 1      Ortskernsanierung Jandelsbrunn; Vorstellen eines Planentwurfes für die ehemalige Brauereigaststätte</b> |
|---|

Bürgermeister Roland Freund eröffnet den Tagesordnungspunkt und schildert mit wenigen Worten, dass die Brauereigaststätte von der Gemeinde erworben wurde. Man stehe deshalb auch in der Verantwortung, dieses Gebäude zu verwenden, um letztlich eine deutliche Verbesserung des Ortsbildes zu erreichen.

Hierzu gibt es Überlegungen, die vom Planungsbüro SSP in einer Entwurfsplanung umgesetzt wurde.

Sodann bittet der Vorsitzende die Herren Alexander Sonnleitner und Dominik Stockbauer vom Planungsbüro SSP, die Pläne vorzustellen.

Anhand einer Präsentation wird die Historie des Brauereigasthofes kurz dargestellt und frühere Fassadenansichten gezeigt. Im Laufe der Zeit wurde die Fassade hauptsächlich in den 50-er oder 60-er Jahren begradigt, was sich auf das Erscheinungsbild des Gebäudes eher negativ ausgewirkt hat.

Die aktuelle Idee ist, das Gebäude wieder der Ursprungsansicht nachzuempfinden.

Dabei wurde der Gedanke verwirklicht, dass das Hauptgebäude ein Funktionsgebäude mit Büroräumen werden soll. Der einsturzgefährdete Saal soll zurückgebaut werden. Anstelle des zurückgebauten Gebäudetraktes soll ein Veranstaltungsraum mit Bühnenhaus und Vereinsräumen entstehen, der vom Äußeren an eine Scheune erinnert und an die ländlich übliche Bauweise einer Hofstelle mit Scheune erinnern soll.

Das gesamte Ensemble wäre funktionell ein Bürgerzentrum in der Ortsmitte von Jandelsbrunn. Gleichzeitig würden geringfügige Veränderungen am Dorffestplatz, der weiterhin in dieser Funktion genutzt werden soll, eine optische Aufwertung zur Folge haben.

Dieser Planentwurf wurde am 28. Mai der Lenkungsgruppe Ortskernsanierung vorgestellt. Dort wurden die Entwürfe für attraktiv befunden.

### Diskussion

Mit großem Interesse verfolgen die Gemeinderatsmitglieder die Ausführungen der Architekten und stellen detaillierte Fragen dazu.

Im Gemeinderat ist man sich einig, dass die Verwirklichung dieses Projektes eine deutliche Attraktivitätssteigerung des Ortsbildes von Jandelsbrunn zur Folge hat.

Man verspricht sich auch eine Belebung des kulturellen Lebens in Jandelsbrunn.

Unbedingt müssen die Ortsvereine in die Planungs- und Bewirtschaftungskonzeption mit einbezogen werden, denn so eine Einrichtung ist nur dann sinnvoll, wenn diese auch entsprechend genutzt wird.

Bei aller Euphorie über die vorgelegte Planung gibt es noch einige Hürden zu überwinden, ehe die Planung umgesetzt werden kann.

Einerseits ist die Fördersituation in enger Absprache mit der Regierung von Niederbayern zu erörtern.

Andererseits kommen auf die Gemeinde erhebliche Kosten zu. Man wird sich darauf einstellen müssen, dass zunächst Kosten von rund fünf Millionen Euro zur Verwirklichung dieses Projektes im Raum stehen.

Dies wiederum hat zur Folge, dass für die Vergabe der Planungsleistungen ein Vergabeverfahren für Planungsleistungen durchgeführt werden muss, da voraussichtlich die Planungskosten den Schwellenwert für eine freihändige Vergabe deutlich überschreiten werden.

Letztlich müsse man auch überlegen, was aus den Liegenschaften wird, in denen bisher verschiedene Gruppierungen ihre Vereinsräume unterhalten haben z. B. Alte Schule oder Rathaus.

Bei all diesen Betrachtungen überwiegen jedoch die Euphorie und die Überzeugung, dass der Ort durch den Umbau der Brauereigaststätte außerordentlich profitiere.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

Der Gemeinderat beschließt, die Planung des Umbaus der Brauereigaststätte zum Bürgerzentrum weiter zu verfolgen.

**Abstimmung:**

**Ja: 16      Nein: 0**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro ein Vergabeverfahren für Planungsleistungen zum Umbau der Brauereigaststätte zum Bürgerzentrum abzuwickeln.

**Abstimmung:              Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

|  |
|--|
| <b>TOP 2      Änderung des Bebauungsplanes Jandelsbrunn Kuglerberg durch Deckblatt 1;<br/>Änderungs- und Billigungsbeschluss</b> |
|--|

**Sachverhalt:**

Aufgrund der extremen Hanglage reichen die im Bebauungsplan Kuglerberg zulässigen Abgrabungs- und Geländemodellierungsmaße nicht aus.

Das Planungsbüro Coplan hat ein Deckblatt zum bestehenden Bebauungsplan ausgearbeitet, wonach diese Werte auf ein auskömmliches Maß ausgeweitet werden.

### **Diskussion:**

Aufgrund der schwierigen Geländeverhältnisse ist einleuchtend, dass der ursprünglich festgesetzte Spielraum zu Abgrabungen und Aufschüttungen zu gering bemessen war.

Die Änderung ist geradezu verständlich.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Jandelsbrunn Kuglerberg durch Deckblatt 1.

Der Änderungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Deckblattes vom 03.06.2019.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung nach Möglichkeit im vereinfachten Verfahren abzuwickeln.

**Abstimmung:                    Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

**TOP 3      Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 28; Bebauungsplan Hintereben Nordwest 1. Deckblatt; Satzungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 05.02.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen sowie die Änderung des Bebauungsplanes Hintereben Nordwest durch Deckblatt 1. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.02.2019 öffentlich bekanntgemacht.

Für die geringfügigen Änderungen wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit von 25.02.2019 bis 01.04.2019 stattgefunden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 15.02.2019 bis 18.03.2019 beteiligt.

Keine Stellungnahmen bzw. zustimmende Stellungnahmen sind eingegangen von

- Der Regierung von Niederbayern
- Landratsamt Freyung-Grafenau, Kreisbaumeisterin
- Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz
- Landratsamt Freyung-Grafenau, untere Naturschutzbehörde

Folgende Hinweise vom Amt für Landwirtschaft sind zu behandeln:

- Die von benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen gegebenenfalls ausgehenden

Emissionen (Geruch, Lärm, Staub) sind nach den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme von den Bewohnern bzw. Bauwilligen zu dulden.

Abwägung:

Nachdem bereits ein Bebauungsplan besteht, der lediglich um eine Parzelle erweitert wird, entsteht insoweit keine neue Situation. Die beschriebenen Immissionen sind nach wie vor unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, die sich sowohl an den Bauwerber als auch an den Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen richtet, zu dulden.

**Abstimmung:**

**Ja: 16            Nein: 0**

- Folgende Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen sind einzuhalten:
  - Bei Einfriedungen mindestens 0,5 m
  - Bei Eingrünungen mit Gewächsten
    - Bis 2 m Wuchshöhe mindestens 0,5 m
    - Über 2 m Wuchshöhe mindestens 2,0 m
  - Bei Baumpflanzungen mindestens 4,0 m

Abwägung:

In der Grünordnung des Bebauungsplanes werden diese Abstände jeweils berücksichtigt.

**Abstimmung:**

**Ja: 16            Nein: 0**

**Beschluss:**

- A) Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 28 wird hiermit festgestellt.
- B) Das Deckblatt ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau als untere Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- C) Das Deckblatt 1 zur Änderung des Bebauungsplanes Hintereben Nord-West wird hiermit als Satzung beschlossen.  
Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt nach Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt Freyung-Grafenau.

**Abstimmung:            Ja 16    Nein 0    Anwesend 16    Befangen 0**

|  |
|--|
| <b>TOP 4    Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 27 und Änderung des Bebauungsplanes Jandelsbrunn Nord Freund; Satzungsbeschluss</b> |
|--|

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.02.2018 TOP 1 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 24 sowie den Bebauungsplan Jandelsbrunn Nord Freund als Satzung beschlossen.

Zwischenzeitlich ist für den Flächennutzungsplan die Genehmigungsfiktion eingetreten, wonach das Deckblatt 24 rechtskräftig ist.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde jedoch nicht vorgenommen, da dieser nach dem Satzungsbeschluss noch einmal geändert worden ist.

Mit Beschluss vom 27.03.2019 hat der Gemeinderat die Änderung der Pläne beschlossen.

Die Verwaltung hat das Verfahren nach § 13 BauGB für den Flächennutzungsplan sowie das Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit von 19.04.2019 bis 21.05.2019 stattgefunden und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde von 07.04.2019 bis 10.05.2019 durchgeführt.

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Träger öffentlicher Belange äußerten sich wie folgt:

Landratsamt Freyung-Grafenau – Kreisbaumeisterin

Den Ausführungen zum Anlass der Aufstellung kann voll umfassend gefolgt werden. Eine Konzentration von Gewerbeflächen an einem Standort wird grundsätzlich begrüßt, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegen zu wirken und regional ansässigen Betrieben die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Stadt- und regionalplanerische Belange stehen dem Projekt nicht entgegen.

Keine Abwägung erforderlich.

Landratsamt Freyung-Grafenau – Technischer Umweltschutz

... nach den vorgesehenen Festsetzungen zur Zulässigkeit des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die durch Prognoseberechnungen ermittelten Beurteilungspegeln infolge Geräusche (bezogen auf die im Bericht angegebenen Betriebsbedingungen; und unter den bei Prognoseberechnungen zugrunde gelegten vorhabenbezogenen Nutzungen) Anforderungen zum Schallschutz weiterhin eingehalten werden können.

Zum Umweltbericht zum Schutzgut Mensch-Lärm sollte auf das aktuelle Lärmschutzgutachten vom 23.10.2017 und auf das dazu zur Ergänzung ergangene TÜV-Schreiben vom 28.01.2019 verwiesen werden.

Abwägung:

Im Umweltbericht Mensch-Lärm wird auf das aktuelle Lärmschutzgutachten vom 23.10.2017 und auf das dazu zur Ergänzung ergangene TÜV-Schreiben vom 28.01.2019 verwiesen.

**Abstimmung:**

**Ja: 16**      **Nein: 0**

Landratsamt Freyung-Grafenau – Naturschutz

Planliche Festsetzung Ziffer 4.7: Es wird empfohlen, zur Darstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche eine einheitliche Signatur, wie unter Ziffer 4.1 bereits definiert, zu verwenden. Die Bezeichnung unter Ziffer 4.7 ist aus naturschutzrechtlicher Sicht unzureichend- sofern es sich bei dieser Signatur um eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche handeln soll.

Abwägung:

Die entsprechende Angleichung der Signatur im Plan wurde unter den Ziffern 4.1 bzw. 4.7 veranlasst.

**Abstimmung:**

**Ja: 16**      **Nein: 0**

Teil D Begründung, Ziff. 5.2.2: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Da die GRZ mit 0,8 festgesetzt ist, kann die Eingriffsintensität nicht dem Typ „B“ (Matrix Abb. 7 des Leitfadens für die Bauleitplanung) zugeordnet werden. Es ist Typ „A“ anzusetzen.

Teil D Ziffer 5.2.3:

Der Ausgleichsfaktor in Höhe von 1 : 0,25 ist nicht möglich. Der Mindestfaktor beträgt 1 : 0,3 (sh. Feld A 1 der genannten Matrix).

Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt daher mindestens 15.470 m<sup>2</sup>.

Abwägung:

Bezüglich des Ausgleichsfaktors fand mit der unteren Naturschutzbehörde noch einmal ein Erörterungsgespräch statt. Danach konnte bezüglich des Ausgleichsfaktors 0,25 eine Einigung erzielt werden. Somit werden die im Planentwurf dargestellten Ausgleichsmaßnahmen akzeptiert.

**Abstimmung:**

**Ja: 16**      **Nein: 0**

Teil D Ziffer 5.2.4: redaktioneller Hinweis:

Im Text wird die Breite des Erdwalls nach Absatz 2 mit einer Breite von 1 m und einer Höhe von 2,5 m angegeben. Vermutlich handelt es sich bei der Breitenangabe um einen Zahlenfehler (Breite laut Plan: ca. 13 m).

Im weiteren Verlauf des Textes dieses Absatzes finden sich weitere widersprüchliche Angaben zur Breite der Erdwälle.

Abwägung:

Die Breitenmaße für die Erdwälle werden sowohl planerisch als auch textlich noch einmal überprüft. Entsprechende Berichtigungen werden vorgenommen.

**Abstimmung:**

**Ja: 16      Nein: 0**

Zur Aufzählung von Ausgleichsmaßnahmen, 2. Tiert: Schreibfehler „Gehölzdecke“, vermutlich gemeint: Gehölze bzw. Hecke, ebenso im 4. Tiert: „Gehölzecke“.

Abwägung:

Die angesprochenen Beschreibungen werden korrigiert.

**Abstimmung:**

**Ja: 16      Nein: 0**

Die Ausgleichsflächen sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Ökoflächenkataster zu melden.

Abwägung:

Die Ausgleichsflächen werden dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster gemeldet.

**Abstimmung:**

**Ja: 16      Nein: 0**

Diskussion:

**Beschluss:**

- A) Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 27 unter Berücksichtigung der oben gefassten Beschlüsse.
- B) Das Deckblatt 27 ist dem Landratsamt als untere Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- C) Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan GE-Jandelsbrunn Nord Freud als Satzung.
- D) Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgt nach der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt Freyung-Grafenau.

**Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

|  |
|--|
| <b>TOP 5 Bauvoranfrage; Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle auf Fl. Nr. 325 Gemarkung Jandelsbrunn</b> |
|--|

**Sachverhalt:**

Bauherr: Maria Muhr, Hans-Hallhuber-Str. 3, 94152 Neuhaus am Inn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand.

Das sonstige Vorhaben im Außenbereich (§35 Abs. 2 BauGB) dient Wohnzwecken. Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 BauGB genannten, werden nicht beeinträchtigt; es ist außenbereichsverträglich i.S.d. Abs. 3.

Es wird davon ausgegangen, dass der Baubestand i.S.d. § 35 Abs. 4 Nr. 5 a BauGB zulässigerweise errichtet wurde.

Nach den gegebenen Umständen ist die Annahme gerechtfertigt, daß das Wohngebäude vom bisherigen Eigentümer bzw. dessen Familie selbst genutzt wird (§ 35 Abs.4 Satz 1 Nr. 5 c BauGB).

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Staatstraße St 2131.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

|   |
|---|
| <b>TOP 6    Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flurnr. 459<br/>Gemarkung Heindlschlag</b> |
|---|

**Sachverhalt:**

Bauherr: Stefan Jarosch, Langsiedlung 4, 94078 Freyung

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche/Baubestand.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 96/1 Gmkg. Heindlschlag.

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

## II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 150 mm in einer Entfernung von ca. 350 m.

## III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

|   |
|---|
| <b>TOP 7    Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses auf Flurnummer 235 Gemarkung Hintereben</b> |
|---|

### **Sachverhalt:**

Bauherr: Viktoria und Michael Kellermann, Reichling 2, 94118 Jandelsbrunn

### **Ortsplanerische Beurteilung:**

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Reichling, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 219 Gmkg. Hintereben.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Am Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht zu errichten.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

|   |
|---|
| <b>TOP 8    Bauantrag; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 1085/1086 Gemarkung Jandelsbrunn</b> |
|---|

**Sachverhalt:**

Bauherr: Margot König, Frühlingstraße 16, 94136 Thyrnau

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Wollaberg, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

#### Erschließung:

##### I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 1110 Gmkg. Jandelsbrunn (Falkensteiner Straße).

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

##### II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 100 m.

##### III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

#### Diskussion:

Im Gemeinderat sieht man das Bauvorhaben als klassischen Lückenschluss an.

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung:                    Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

|   |
|---|
| <b>TOP 9     Bauantrag; Neubau einer land- und forstwirtschaftlichen Gerätehalle als Ersatzbau auf Fl. Nr. 349 Gemarkung Hintereben</b> |
|---|

**Sachverhalt:**

Bauherr: Markus Baar, Edhäusel 7, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand. Für den Fall, daß das Vorhaben keine Privilegierung seitens der Landwirtschaftsverwaltung erfährt, ist der Baufall als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 383/1 Gmkg. Hintereben.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

**Diskussion**

Nach Ansicht im Gemeinderat wäre es durchaus möglich, das Gebäude soweit in Richtung Norden zu verschieben, dass mehr Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum gewahrt werden kann.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

|  |
|--|
| <b>TOP 10    Bauantrag; Neubau einer Gewerbehalle auf Flurnummer 1246 Gemarkung Jandelsbrunn</b> |
|--|

**Sachverhalt:**

Bauherr: Andreas Kern, Firmianstraße 13, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes GE/E Jandelsbrunn Mösing, dessen Festsetzungen es entspricht.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Erschließungsstraße „Am Rosenaubach“ Fl. Nr. 182 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Fetthaltiges Gewerbeabwasser ist in einem Fettabscheider nach DIN 4041 vorzureinigen.

Benzin- und mineralölhaltiges Gewerbeabwasser ist in einem Schlammfang und Benzinabscheider nach DIN 1999 vorzureinigen.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

**Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

|   |
|---|
| <b>TOP 11    Herstellen einer Verbundleitung des Wasserhochbehälters Kringing zum Wasserhochbehälter Höllwies; Beschränkte Ausschreibung für den Bau der Wasserleitung; Festlegen des Bieterkreises</b> |
|---|

**Sachverhalt:**

Für die Herstellung der Verbundleitung des Wasserhochbehälters Kringing zum Wasserhochbehälter Höllwies ist eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

Von der Verwaltung werden folgende Firmen vorgeschlagen:

- Fa. Atzesdorfer, Waldkirchen
- Fa. Altendorfer, Waldkirchen
- Fa. Bachl, Deching,
- Fa. Buxbaum, Wegscheid,
- Fa. Wundsam, Hauzenberg

### **Diskussion:**

Der Vorsitzende erläutert kurz, dass der Bau der Wasserleitung zunächst geplant war, in Eigenregie mit dem Bauhof durchzuführen. Aufgrund mehrerer Umstände es jedoch momentan nicht möglich ist, soll die Vergabe der Bauleistung nach beschränkter Ausschreibung erfolgen. Nur dann ist diese Maßnahme auch förderfähig.

### **Beschluss:**

Ingenieur Alfons Andorfer wird beauftragt, die Vergabeunterlagen und die Ausschreibung vorzubereiten.

Folgende Firmen werden an der Ausschreibung beteiligt:

- Fa. Atzesdorfer, Waldkirchen
- Fa. Altendorfer, Waldkirchen
- Fa. Bachl, Deching,
- Fa. Buxbaum, Wegscheid,
- Fa. Wundsam, Hauzenberg

**Abstimmung:            Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0**

**TOP 12    Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung; Erschließung der Gemeindeteile Aßbergerweid und Neuweid**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeindeteile Aßbergerweid und Neuweid sind bis dato noch nicht an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Jandelsbrunn angeschlossen.

Die meisten Anwesen werden durch eigene Brunnen mit Wasser versorgt.

Aufgrund des trockenen Sommers 2018 hat die Schüttung mehrerer Hausbrunnen soweit nachgelassen, dass die Versorgung einzelner Häuser nicht mehr sichergestellt war.

Einzelne Hauseigentümer haben sich deswegen bei der Gemeinde erkundigt, ob ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde möglich wäre.

Hierzu wären zwei Modelle denkbar:

1. Nach § 4 Abs. 2 der Wasserabgabensatzung der Gemeinde Jandelsbrunn erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen sind.

Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

2. Anschluss durch Sondervereinbarung

Jeder Grundstückseigentümer kann durch Sondervereinbarung ein Benutzungsverhältnis begründen.

In diesen Fällen sorgt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten für die technische Herstellung der Versorgungsleitungen.

Für die Ortsteile Aßbergerweid und Neuweid wären hierzu aufwendige Leitungen zu verlegen.

Vom Grundsatz her würde einem Anschluss durch Sondervereinbarung nichts im Wege stehen. Es wäre jedoch nicht rationell, einzelne Anwesen durch Sondervereinbarung anzuschließen, wenn nach und nach die Zahl der Anschlussnehmer in steigender Tendenz zu erwarten ist. Es stellt sich daher die Frage, ob die Ortsteile erschlossen werden sollten.

Nachdem für die Dimensionierung einer Wasserleitung die Zahl der Abnehmer maßgeblich ist, wurde von der Verwaltung eine Umfrage durchgeführt, um eine eventuelle Anzahl der Interessenten zu ermitteln.

Es wurden 37 Adressen abgefragt.

Von den 37 haben 15 kein Interesse bekundet.

Sechs wären anschlusswillig und weitere drei möchten vorher wissen, mit welchen Kosten zu für einen Anschluss zu rechnen ist.

13 haben auf die Umfrage nicht geantwortet.

Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist eine Förderung von Neuer-schließungen nach den aktuellen Förderrichtlinien nicht zu erwarten.

### **Diskussion:**

Relativ schnell ist die Meinung im Gemeinderat gefestigt, dass man bei der Erschließung der Ortsteile auf großen Widerstand stoßen werde. Deshalb wird von einer öffentlichen Erschließung abgesehen. Überdies wäre die Wirtschaftlichkeit einer Erschließung gründlich zu hinterfragen, da die Versorgung nur mittels einer Druckerhöhungsanlage technisch zu bewältigen wäre.

### **Beschluss:**

Die Ortsteile Neuweid und Aßbergerweid werden von der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Jandelsbrunn erschlossen.

**Abstimmung: Ja 0 Nein 16 Anwesend 16 Befangen 0**

|   |
|---|
| <b>TOP 13 Ehemaliger Bahnhof Jandelsbrunn; Parkplatzsituation</b> |
|---|

**Sachverhalt:**

Die Firma Knaus Tabbert hat in den letzten Monaten umfangreiche Bau- und Umbaumaßnahmen durchgeführt. Unter anderem wurde auch ein firmeneigener Parkplatz geschaffen.

Während der Bauarbeiten wurde mit der Werksleitung vereinbart, dass das freie Gelände am ehemaligen Bahnhof als Parkplatz für Arbeitskräfte von Knaus Tabbert zur Verfügung steht.

Nunmehr sind die werkseigenen Stellplätze von Knaus Tabbert fertig. Des kürzeren Weges wegen wird der Bahnhofplatz jedoch nach wie vor von Mitarbeitern in Beschlag genommen. Täglich parken dort bis zu 50 PKW. Dies führt in der Bahnhofstraße zu regem An- und Abfahrtsverkehr. Mittlerweile laufen deswegen bei der Gemeinde massive Beschwerden auf.

Mehrere Gespräche mit der Werksleitung, führten in dieser Angelegenheit zu keinem Erfolg.

Bei der Sitzung des Ausschusses für Schulwesen, Jugend, Familie und Senioren, Freizeit, Sport und Kultur am 28.05.2019 kam dieses Thema zur Sprache. Man war sich einig, dass dieser Zustand wie beschrieben nicht beabsichtigt und gewollt ist.

Zur Abhilfe wurden folgende Möglichkeiten diskutiert:

- Verpachtung des Geländes an Fa. Nibler
- Vorzeitiger Bau der von der Jugend gewünschten Skaterbahn
- Einführung einer Gebührenpflicht
- Einführung einer Parkscheibenpflicht

Im Falle der Einführung einer Gebühren- oder Parkscheibenpflicht müsste die Gemeinde eine Verordnung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung erlassen.

**Diskussion:**

Im Gemeinderat erkennt man die überspannte Verkehrslage in der Bahnhofstraße sowie am Bahnhofsgelände. Man müsse nicht nur auf die Anwohner Rücksicht nehmen sondern auch auf die Kinder in der Waggongruppe.

Gemeinderatsmitglied und Jugendbeauftragte der Gemeinde Gabi Spannbauer setzt sich für den umgehenden Bau einer Skaterbahn ein.

Johannes Götz erhält die Erlaubnis, kurz zu erläutern, wie so ein Parcours aussehen kann und hat einige Beispielsbilder dabei.

Im Rahmen von Jugendtagen wurde der Wunsch mehrfach geäußert und fand große Akzeptanz unter den Jugendlichen.

Diese Idee findet im Gemeinderat durchaus Sympathie.

Nachdem jedoch die Umsetzung des Baus einer Skaterstrecke einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, ist dennoch eine Lösung anzudenken, wie man die Parksituation auf dem Bahnhofsgelände entschärfen kann.

Diskutiert werden der Aufbau von Schranken, eine Parkzeitbegrenzung durch Parkscheibenpflicht oder die Einzäunung des Geländes.

Aus der Debatte formt sich folgende Vorgehensweise:

Der Bau einer Skateranlage wird geplant. Bis zur Umsetzung wird das Gelände südlich der Zufahrt eingezäunt.

Nördlich des Geländes wird Parkscheibenpflicht mit einer Parkzeit von drei Stunden angeordnet.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Planung einer Skaterbahn wird aufgenommen.

### **Abstimmung:**

**Ja: 16    Nein: 0**

2. Nördlich der Zufahrt zum Gelände wird die Parkzeit auf drei Stunden begrenzt und Parkscheibenpflicht angeordnet.

**Abstimmung:            Ja 16    Nein 0    Anwesend 16    Befangen 0**

|                                |
|--------------------------------|
| <b>TOP 14    Verschiedenes</b> |
|--------------------------------|

#### Treffen der Familien- und Seniorenbeauftragten des Landkreises

Die Seniorenbeauftragte und Gemeinderatsmitglied Marieluise Bachsleitner berichtet von einem Treffen der Familien- und Seniorenbeauftragten des Landkreises im Witikohof in Haidmühle. Dort wurde besprochen, dass Empfänger des Landespflegegeldes auch Anspruch auf Befreiung der Rundfunkgebührenpflicht haben. Sie verweist dabei auch auf das Internetangebot des Landkreises Freyung-Grafenau. Im Übrigen empfiehlt sie den Witikohof als Tagungsstätte für künftige Klausuren.

#### Engstelle am Adalbert-Stifter-Geh- und Radweg

3. Bürgermeister Franz Obergroßberger weist auf eine Engstelle auf dem Adalbert-Stifter-Geh- und Radweg im Bereich des Kindergartenwaggons hin.

#### Fassaden- und Hofprogramm

Es wird der Erlass des Fassaden- und Hofprogramms angemahnt.

#### Feste und Feiern

Es ergeht Bitte um die Teilnahme an den Fronleichnamsprozessionen sowie an den Dorffesten in Hintereben und Wollaberg.

**ohne Abstimmung**

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 21:45 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund  
1. Bürgermeister

Max Pöschl  
Schriftführer